

# auschwitz information

Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Univ. Prof. Dr. Rudolf Kropf  
Johannes Kepler Universität Linz  
58. Ausgabe, September 2002

Liebe Freunde!

In der aktuellen Ausgabe unserer Auschwitz Information berichten wir über den neu eingerichteten Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus, der im Nationalrat am 31. Jänner 2001 einstimmig beschlossen wurde sowie über den Besuch der Enkelin des SS-Unterscharführers Pollok in der Gedenkstätte Auschwitz.

Der Allgemeine  
Entschädigungsfonds  
für Opfer des  
Nationalsozialismus 2

Anne, eine junge Frau  
aus Deutschland, auf der  
Spurensuche nach  
ihrem Großvater in der  
Gedenkstätte Auschwitz 7

**Österreichische Lagergemeinschaft Auschwitz  
und das Internationale Auschwitz-Komitee**  
HR Dr. Franz Danimann  
Dagmar Ostermann

**Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Johannes Kepler Universität Linz  
Univ. Prof. Dr. Rudolf Kropf**



## Der Allgemeine Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus

**Dieser Artikel soll Sie, im Anschluss an den im Juni erschienen ersten Teil, welcher über die alten und neuen Aufgaben des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus berichtete, über den neu eingerichteten Allgemeinen Entschädigungsfonds informieren.**

Der Nationalrat hat am 31. Jänner 2001 einstimmig das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz) sowie zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes (BGBl. I Nr. 12/2001) beschlossen.

Vorausgegangen sind diesem Gesetz – das die umfassende Lösung offener Fragen der Entschädigung und Restitution für Opfer des Nationalsozialismus zum Ziel hat und das nicht zuletzt im Zusammenhang mit amerikanischen Sammelklagen zu sehen ist – längere Verhandlungen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und Vertretern von Opfern auf der einen, und der Österreichischen Bundesregierung und Repräsentanten österreichischer Unternehmen auf der anderen Seite. Als Ergebnis dieser Verhandlungen fand schließlich ein Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen statt, der als rechtliche Rahmenvereinbarung die inhaltliche Grundlage für das Entschädigungsfondsgesetz bildet.

Das Gesetz ist am 28. Mai 2001 in Kraft getreten und sieht grundsätzlich zwei unterschiedliche Maßnahmen vor: Einerseits, die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds mit dem Ziel, die moralische Verantwortung für Verluste und Schäden, die vom Nationalsozialistischen Regime bestimmten Personengruppen zugefügt wurden, durch eine freiwillige Leistung anzuerkennen. Andererseits, die Einrichtung einer Schiedsinstanz zur Naturalrestitution von Vermögen, das sich zum Stichtag, dem 17. Jänner 2001, im Eigentum des Bundes, der Gemeinde Wien oder des Landes Oberösterreich befand.

Dotiert wird der Entschädigungsfonds mit Beiträgen der Republik Österreich und österreichischer Unternehmen in der Höhe von USD 210 Millionen. Dieser Betrag ist spätestens nach Ablauf von 30 Tagen zur Verfügung zu stellen, nachdem alle in den Vereinigten Staaten am 30. Juni 2001 anhängigen Klagen gegen Österreich oder österreichische Unternehmen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg ergeben, abgewiesen worden sind. Die für Zahlungen an Leistungsberechtigte zur Verfügung stehenden Mittel sind jeweils zur Hälfte für Leistungen nach dem Forderungsverfahren und nach dem Billigkeitsverfahren zu verwenden. Von den für Zahlungen zur Verfügung stehenden Mitteln entfällt der Schillinggegenwert von USD 25 Millionen auf Leistungen aufgrund von Versicherungspolizzen.

### **Antragsberechtigung**

Personen, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder aufgrund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt wurden oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen und die durch Ereignisse auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus Verluste oder Schäden erlitten haben, können bis zum 28. Mai 2003 Anträge auf Entschädigung beim Allgemeinen Entschädigungsfonds stellen. Antragsberechtigt sind außerdem Erben der genannten Personen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie im Forderungsverfahren auch Vereinigungen bzw. deren Rechtsnachfolger.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ereignisse lange Zeit zurückliegen und die Betroffenen oft nur mit dem, was sie gerade bei sich trugen, dem Unheil entfliehen konnten, wird die Beweisbarkeit ihrer Ansprüche vielen Antragstellern Schwierigkeiten bereiten. Dem Rechnung tragend, sieht das Gesetz grundsätzlich die Heranziehung „erleichterter Beweisstandards“ bei der Beurteilung der Anträge vor. Außerdem stellt es dem Antragsteller, je nach Beweisbarkeit, zwei unterschiedliche Verfahren zur Verfügung: einerseits das „Forderungsverfahren“ und andererseits das „Billigkeitsverfahren“.

Im Forderungsverfahren können Anträge auf Zuerkennung von Leistungen für Verluste oder Schäden in folgenden Vermögenskategorien gestellt werden:

- liquidierte Betriebe einschließlich Konzessionen und anderes Betriebsvermögen
- Immobilien (soweit nicht Naturalrestitution in Frage kommt)
- Bankkonten, Aktien, Schuldverschreibungen, Hypotheken
- bewegliches Vermögen, soweit derartige Verluste nicht schon aufgrund der Änderung des Bundesgesetzes über den Nationalfonds (BGBl. I Nr. 11/2001) abgegolten wurden
- Versicherungspolizzen.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Antragsteller nach erleichterten Beweisstandards das Eigentumsrecht an einem Vermögenswert in einer der oben genannten Vermögenskategorien oder die Berechtigung aus Versicherungspolizzen zum Zeitpunkt der Entziehung, Arisierung oder Liquidierung als Folge von oder im Zusammenhang mit den Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus beweist oder glaubhaft macht und außerdem, dass die sich auf den Vermögenswert beziehende Forderung niemals durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden endgültig entschieden oder einvernehmlich geregelt wurde, oder eine derartige Entscheidung oder einvernehmliche Regelung eine extreme Ungerechtigkeit darstellte, oder die Forderung durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden aus Mangel an Beweisen abgelehnt wurde, in Fällen, in denen derartige Beweise dem Antragsteller seinerzeit nicht zugänglich waren, aber in der Zwischenzeit verfügbar wurden.

Im Billigkeitsverfahren können Anträge auf Zuerkennung von Leistungen für Verluste oder Schäden gestellt werden, falls der Antragsteller nach den Beweisstandards des Forderungsverfahrens konkrete Forderungen nicht dokumentieren oder glaubhaft machen kann. Gegen Entscheidungen in diesem Verfahren kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Verluste oder Schäden in folgenden Kategorien werden dabei vom Billigkeitsverfahren erfasst:

- jene Kategorien, die auch vom Forderungsverfahren erfasst werden;
- berufs- oder ausbildungsbezogene Verluste, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden sind; oder
- alle anderen Forderungen für Verluste und Schäden, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden sind, soweit diese nicht vom Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes oder den Bestimmungen über die Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen erfasst werden.

Im jeweiligen Verfahren kann nur ein Antrag gestellt werden, der aber Schäden und Verluste in mehreren Kategorien umfassen kann. Im Forderungsverfahren werden pro rata Leistungen zuerkannt (d.h. die Beträge werden verhältnismäßig gekürzt), Billigkeitszahlungen werden pro Haushalt geleistet. Leistungen werden zur endgültigen Abgeltung von Verlusten oder Schäden zuerkannt und auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Zuerkennung von Leistungen entscheidet ein beim Allgemeinen Entschädigungsfonds eingerichtetes Antragskomitee unabhängig und weisungsfrei. Die konstituierende Sitzung des Antragskomitees fand am 12. November 2001 statt. Das Komitee besteht aus einem von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nominierten Mitglied, Professor Robert Rosenstock (USA), aus einem von der Österreichischen Bundesregierung nominierten Mitglied, Hofrat Dr. Kurt Hofmann, Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes i. R. (Österreich) und dem von den beiden Regierungen einvernehmlich nominierten Vorsitzenden, Sir Franklin Berman (Großbritannien).

### **Naturalrestitution**

Die Naturalrestitution betrifft Liegenschaften und Überbauten, die sich am 17. Jänner 2001 im Eigentum des Bundes, der Gemeinde Wien oder des Landes Oberösterreich befunden haben. Darüber hinaus sind auch bewegliche körperliche Sachen, insbesondere kulturelle und religiöse Gegenstände jüdischer Gemeinschaftsorganisationen von der Naturalrestitution erfasst. Ziel ist es, aufgrund von Empfehlungen einer Schiedsinstanz betroffene Gebäude und Liegenschaften an die damaligen Eigentümer oder deren Erben zurückzustellen oder zumindest einen vergleichbaren Vermögenswert zu übereignen.

Die konstituierende Sitzung dieser Schiedsinstanz hat am 5. Oktober 2001 stattgefunden. Auch dieses Gremium besteht aus 3 Mitgliedern: Einem von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nominierten Mitglied, ao. Univ.-Prof. Dr. August Reinisch, einem von der Österreichischen Bundesregierung nominierten Mitglied, Botschafter i. R. Dr. Dr. Erich Kuszbach, und einem von diesen beiden einvernehmlich nominierten Vorsitzenden, o. Univ. Prof. Dr. Josef Aicher.

Anträge an die Schiedsinstanz können bis spätestens 24 Monate ab Konstituierung oder spätestens ein Jahr nach der Abgabe des Schlussberichtes der österreichischen Historikerkommission schriftlich beim Fonds eingebracht werden.

Die Antragstellung an den Entschädigungsfonds und auf Naturalrestitution erfolgt mit einem eigens zu diesem Zweck konzipierten Formular, welches beim Fonds angefordert werden kann. Das Team des Entschädigungsfonds ist sich dessen bewusst, dass viele Überlebende schon mehrere Formulare ausgefüllt haben und des Ausfüllens verständlicher Weise überdrüssig sind. Ein gewisses Quantum an Information ist aber leider unerlässlich, um einen Antrag beim Entschädigungsfonds beurteilen zu können und wir sind zuversichtlich, auf das Verständnis der Betroffenen zählen zu können.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Allgemeinen Entschädigungsfonds sowie des Nationalfonds natürlich gerne zur Verfügung, wobei wir Sie für den Fall, dass Sie beim Ausfüllen unterstützt werden möchten, um telefonische Voranmeldung ersuchen möchten.

Postadresse:

Parlament, 1017 Wien

Büroadresse:

Schottengasse 10, 1010 Wien

Tel.: 0043/1/408 12 63

Fax: 0043/1/310 00 88

Email: [gsf-sekretariat@nationalfonds.org](mailto:gsf-sekretariat@nationalfonds.org)

Homepage: [www.nationalfonds.org](http://www.nationalfonds.org)

**Christine Schwab**

## Anne, eine junge Frau aus Deutschland, auf der Spurensuche nach ihrem Großvater in der Gedenkstätte Auschwitz

Mein Name ist Lucyna Filip<sup>1</sup>, ich arbeite im Archiv der Gedenkstätte KL Auschwitz, wo sich eines Tages Folgendes ereignete:

Mein Telefon läutete. Am anderen Ende der Leitung hörte ich die mir bekannte Stimme von Burkhard, einem Vertreter des Internationalen Bildungs- und Begegnungswerkes (IBB) aus Dortmund, der seit vielen Jahren mit deutschen Studiengruppen in die Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau kommt. Er bat mich um ein Treffen, zu dem er nicht alleine erschien. Burkhard kam in Begleitung eines Mädchens und bat zu helfen, um Näheres über einen SS-Mann herauszufinden. Der SS-Mann, nach dem er fragte, hieß Josef Pollok, das ihn begleitende Mädchen Anne, seine Enkelin.

### **Nachricht durch eine Fotografie**

Anne erfuhr vor fünfzehn Jahren, dass ihr Großvater SS-Mann in Auschwitz war. Auf einem Archivfoto sah sie ihren Großvater in einer Uniform mit Totenkopf; auf einem anderen einen Totenkopf an seiner Mütze. Danach fragte sie ihre Eltern, was ihr Großvater während des Krieges gemacht habe. Es stellte sich heraus, dass er Architekt war. Das bestätigten Polloks Schwester und Bruder. Was er aber als Architekt in Auschwitz tat, wusste niemand aus der Familie. Deshalb begab sich Anne auf die Spurensuche nach ihrem Großvater. Bald ergab sich dazu eine Gelegenheit.

Sie nahm an einem Projekt des IBB teil, das auch den Aufenthalt im ehemaligen KL Auschwitz beinhaltete. Mit Hilfe einer Mitarbeiterin aus dem Archiv der Gedenkstätte gelang es ihr, Dokumente über Josef Pollok im Bestand der Akten der Zentralbauleitung der Waffen-SS und der Polizei Auschwitz O/S zu finden. Josef Pollok wurde am 13. November 1908 geboren. Nach Auschwitz kam er Anfang der 40er Jahre und wohnte im Haus Nummer 56, nicht weit entfernt vom Lager. Seine Familie besuchte ihn auch hier in Auschwitz, was auch Anne bestätigte, indem sie sich auf die Äußerungen ihres Onkels berief. Dieser erinnerte sich daran, dass ihm Josef beim Familienbesuch in Auschwitz eine in seine Haut eintätowierte Nummer zeigte.

1) Dieser Artikel entstand in Zusammenarbeit mit Anja Schaefer, Josef Hartwig und Eva Keller.



Auch seine Frau, Annes Großmutter, besuchte ihn, was in einem Kommandanturbefehl bestätigt wird. Josef Pollok bekam in den Tagen vom 4. bis zum 7. Juli 1943 eine Besuchserlaubnis. Er leitete die Abteilung Hochbau, eine Unterabteilung der Zentralbauleitung. In dieser Funktion bearbeitete er u.a. die Anträge für benötigte Finanzmittel, beaufsichtigte die Arbeit der Baupolizei sowie alle weiteren allgemeinen Belange dieser Abteilung. Seine Unterschrift findet sich auf zahlreichen Dokumenten der Zentralbauleitung, u.a. auf jenen, die den Bau der Krematorien betreffen.

### **Die Dokumente klagen an**

Aus einem der Schreiben der Firma J. A. Topf & Söhne aus Erfurt vom 29. Januar 1943 an die Zentralbauleitung geht hervor:

„Auf Grund der heute vormittags stattgefundenen Besprechung mit der Bauleitung und der darauf folgenden Besichtigung der Krematorien I, II, III, IV und V habe ich folgendes festgestellt: Krematorium II (...) 5 Stück Dreimuffel-Einäscherungsöfen sind fertig (...). Die Anlieferung der Be- und Entlüftungsanlage für die Leichenkeller verzögerte sich (...). Krematorium III. Die Außenmauern des Ofengebäudes sowie der Schornstein sind fertig (...). Krematorium IV. Der Rohbau sowie Fundamente sind fertiggestellt. Mit dem Aufbau des Achtmuffel-Einäscherungssofens wird am Montag, den 1.2.1943 begonnen. Die Arbeiten werden zum 28.2.43 beendet. Krematorium V. Die Fundamente der Außenmauern sowie eines Schornsteines sind im Bau (...)“.



Das Dokument trägt die Unterschrift des Hauptingenieurs der Firma J.A. Topf & Söhne sowie als Gegenzeichnung eine lesbare Unterschrift vom SS-Untersturmführer Polloks. Dies ist nicht das einzige Dokument dieser Art. Seine deutliche Unterschrift findet man auch auf einem Schreiben des Leiters der Zentralbauleitung vom 29. Januar 1943, das an Kammler, Chef der Amtsgruppe C im WVHA (Wirtschaftsverwaltungshauptamt), gerichtet war.

Diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass das „Krematorium II fertig gestellt wurde. „Die Öfen wurden im Beisein des Herrn Oberingenieurs der ausführenden Firma, (...), angefeuert und funktionieren tadellos. Die Eisenbetondecke des Leichenkellers konnte infolge Frosteinwirkung noch nicht ausgeschalt werden. Das ist jedoch unbedeutend, da der Vergasungskeller hierfür benützt werden kann“.

Anne – konfrontiert mit diesen Dokumenten:

„JETZT DENKE ICH, DASS MEIN GROSSVATER WUSSTE, WAS ER MACHTE, UND DASS ER ALLES BEWUSST UND MIT VOLLSTER ÜBERZEUGUNG AUSFÜHRTE; HÄTTE ER ANDERS GEHANDELT, WÄRE ER NICHT ZUM HAUPTSTURMFÜHRER BEFÖRDERT WORDEN. ICH KANN EINFACH NICHT BEGREIFEN; WIE EIN MENSCH, MIT DEM ICH VERWANDT BIN, ZU SOLCHEN DINGEN FÄHIG WAR.“

Die Großmutter schwieg.



Was für ein Mensch war Pollok? Anne bemühte sich, die Wahrheit zu erfahren. Dabei wurde sie von ihren Eltern unterstützt, die auch nur wussten, dass er in Auschwitz als Architekt beschäftigt war. Annes Großmutter erzählte ihr nicht viel – sie wollte nicht darüber reden und schwieg bis zu ihrem Tod. Anne erinnerte sich daran, dass ihre Großmutter den Namen des Lagerkommandanten Höß, den sie persönlich kannte, häufig erwähnte. Aus Berichten von ehemaligen Häftlingen geht hervor, dass Pollok zu jener Gruppe von SS-Männern gehörte, die ein besonders schlechtes Verhältnis zu polnischen politischen Häftlingen hatten. Pollok erhielt auch oft Besuch von seiner Frau und den Kindern, die er bei dieser Gelegenheit gerne beschenkte. Meist handelte sich dabei um handgefertigte Holzpuppen. Sicher stellte diese jemand im Lager her. „Jedes Mal brachte er neue Puppen mit“, berichtete Anne „und meine Großmutter nähte Kleider für sie“.

Was fühlte Anne bei der Betrachtung der Dokumente über ihren Großvater im Archiv? Sie schrieb mir darüber: „Anfangs, als mir klar war, was er in Auschwitz machte, konnte ich es nicht begreifen. Das kam etwas später. Im Verhältnis zu den Tatsachen ist es schwer, meine Gefühle zu beschreiben. Ich schäme mich jedoch nicht, weil wir – mein Vater und ich – nichts in dieser Sache tun konnten. Ich beurteile jedoch die Arbeit negativ, die mein Großvater in Auschwitz machte. Er allein kann sich für das Geschehene schuldig fühlen. Ich versuchte immer daran zu denken, dass er dem Regime unterstellt war und „die Sachen“ machen musste, ohne Rücksicht darauf, ob er es wollte oder nicht. Jetzt denke ich jedoch, dass mein Großvater wusste, was er tat; dass er es bewusst und überzeugt machte. Sonst wäre er nicht zu einem Hauptsturmführer befördert worden. Ich kann einfach nicht begreifen, wie ein Mensch, mit dem ich verwandt bin, zu solchen Dingen fähig war“.

Josef Pollok wurde von Auschwitz ins KL Groß-Rosen versetzt. Wann, weiß man nicht genau. Es ist lediglich bekannt, dass er dort am 6. Januar 1945 war. Damals erkannte ihn einer der evakuierten Häftlinge aus Auschwitz, Kazimierz Sowa: „Ins KL Groß-Rosen kamen wir am 6. Januar 1945 abends. Das Ausladen folgte auf dem Bahnhof Striegau, woher wir ins eigentliche Lager marschierten. Dort traf ich einige von den SS-Männern aus der Zentralbauleitung des KL Auschwitz, z.B. Holz, SS-Unterscharführer Pollok, SS-Oberscharführer Kogel und viele andere“.

### **Gefunden und wieder verloren**

Was mit Josef Pollok nach dem Krieg passiert ist, wusste man nicht. Man dachte, dass er „untertauchte“ oder vielleicht auch verstorben war. Anfang der 60er Jahre ließ Annes Großmutter ihren Mann durch den Internationalen Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes suchen. Der Suchdienst informierte sie, dass sich ihr Mann in Kurland aufgehalten hat und dort verwundet wurde. Später sei er in sowjetischer Gefangenschaft gestorben. Es sind aber keine Dokumente vorhanden, die dies bestätigen. Die Suche nach Josef Pollok setzte Annes Vater fort, der sich in dieser Sache nochmals an den Internationalen Suchdienst wandte. Die Antwort war die gleiche. Weder Anne noch ihre Eltern glaubten an diese Information, denn wenn er Anfang April 1945 in Groß-Rosen gewesen ist, konnte er nicht zur selben Zeit in Kurland sein.

Annes Eltern verfolgten die Spur weiter und fanden heraus, dass ihr Vater nicht tot war, sondern in Australien lebt. Vor ein paar Jahren lernte eine deutsche Frau einen Mann kennen, der sich Josef Pollok nannte. Er arbeitete in einer Firma der Baubranche und erzählte, dass er in Deutschland zwei Söhne habe und dass er in Auschwitz gewesen sei. Durch die Hilfe der Amerikaner gelangte er nach dem Krieg in die USA und emigrierte später nach Australien. Anne und ihre Eltern suchten weiter. Anne wandte sich an die australische Botschaft in Deutschland und an die deutsche Botschaft in Australien, jedoch anfangs ohne Erfolg. In der weiteren Folge erhielt sie neue Anschriften, u. a. auch eine Internetadresse. In den Telefonbüchern der verschiedenen Städte Australiens suchte sie den Namen ihres Großvaters und wurde fündig. Sie hatte jedoch keinen Mut, dort anzurufen. In der weiteren Folge wandte sie sich an ein Archiv in Russland, um Dokumente über ihren Großvater zu finden. Fast resignierend schrieb sie mir: „Es ist schwer einen Menschen zu finden, von dem man nicht weiß, ob er noch lebt und wenn ja, wo in dieser Welt?“

**Lucyna Filip**

## Ankündigungen:

Nachstehend der Termin für ein Treffen der Lagergemeinschaft im KZ-Verband (1020 Wien, Lassallestraße 40/2):

**Donnerstag, 21. November 2002**

---

### Impressum:

Medieninhaber: Österreichische Lagergemeinschaft  
Auschwitz, Sekretariat: Dagmar Ostermann

Redaktion: Dr. Herta Neiß  
Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Johannes Kepler Universität Linz  
Altenberger Straße 69, 4040 Linz  
Tel: 0732 / 2468-8863; Fax: 0732 / 2468-8532  
e-mail: herta.neiss@jku.at

MitarbeiterInnen an dieser Ausgabe:  
Mag. Lucyna Filip, Mag. Christine Schwab

Layout: Mag.art. Gernot Grünberger

Hersteller: Institut für Sozial- und Wirtschafts-  
geschichte, Johannes Kepler Universität Linz

Der Inhalt der Texte gibt nicht die Meinung des  
Institutes, sondern die der jeweiligen Autoren  
wieder.

Bei Unzustellbarkeit retour an den Absender

